

Prüfungsverband

Seeschifffahrt

Österreich

8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7
office@prüfungsverband.at
ZVR: 272896467 | +43 3862 / 24702

Seemeilenbestätigung

(Nachweis der seemännischen Praxis)
gemäß Anlage 9 zu § 20 Abs. 2 Z 1 der Jachtverordnung – JachtVO

Für jede Praxiseinheit (jeden Törn) ist ein eigenes Formular zu verwenden.

Bewerberin / Bewerber

Name, Vorname*)	Geburtsdatum: *)
	Geburtsort: *)
Hauptwohnsitz*)	Tel.
	E-Mail

*) Pflichtfeld

Funktion(en) an Bord

<input type="checkbox"/> Rudergängerin / Rudergänger	<input type="checkbox"/> Wachführerin / Wachführer	<input type="checkbox"/> Navigatorin / Navigator
<input type="checkbox"/> _____*)		

*) Zutreffendes ankreuzen

Schiffsführerin / Schiffsführer

Name, Vorname*)	Geburtsdatum: *)
	Geburtsort: *)
Hauptwohnsitz*)	Tel.
	E-Mail

*) Pflichtfeld

Jacht

Name	<input type="checkbox"/> Motorjacht*)
	<input type="checkbox"/> Segeljacht*)
Typenbezeichnung	Länge / Breite / Tiefgang / /

*) zutreffendes ankreuzen

Törn

Revier	Datum von bis -
Ausgangsort Fahrtroute Zielort	Zurückgelegte Seemeilen gesamt

Prüfungsverband

Seeschifffahrt

Österreich

8600 Bruck an der Mur, Murstraße 7
office@prüfungsverband.at
ZVR: 272896467 | +43 3862 / 24702

Nachtansteuerungen

Hafen	Datum und Uhrzeit

Nachtfahrten

Strecke von – bis, Seemeilen	Datum und Uhrzeit (Beginn/Ende)

Ort und Datum	Unterschrift der Schiffsführerin / des Schiffsführers
	Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Hinweise

- Der Nachweis über die seemännische Praxis ist durch ein Logbuch, eine von der Schiffsführerin bzw. dem Schiffsführer unterfertigte auszugsweise Abschrift des Logbuchs oder eine von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigte Seemeilenbestätigung mit dem Mindestinhalt dieses Formulars zu führen.
- Der Nachweis der seemännischen Praxis als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer ist durch ein Logbuch oder eine Abschrift des Logbuches zu führen, die von der Schiffsführerin bzw. vom Schiffsführer unterfertigt zu sein hat. Logbuch und Abschrift haben in diesem Fall folgende Mindestinhalte aufzuweisen:
 - Zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen;
 - Angaben zur Person und deren Funktion an Bord des den Nachweis Erbringenden.
 - Angaben über die Crew und deren Aufgaben;
 - gegebenenfalls Angaben über Unfälle oder Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten;
 - Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen.Es empfiehlt sich daher für einen Schiffsführer, das Logbuch im Zuge des Törns zu führen und danach eine Seemeilenbestätigung zu erstellen.